

## Information für die Arzt-Praxis

### **Heilmittelverordnung für Kinder, die in integrativen Kindertagesstätten/Kindergärten inklusiv gefördert werden**

Der Landschaftsverband Rheinland zieht sich aus der Finanzierung der Heilmittel für behinderte Kinder in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten zurück. Die Kosten tragen dann die gesetzlichen Krankenkassen. Dies geschieht, in dem Sie als behandelnder Vertrags-(Kinder-)arzt die dazu ggf. notwendige Heilmittelverordnung ausstellen. Mit dem Kindergartenjahr 2016/2017 sind Heilmittel endgültig nur noch auf der Basis einer Heilmittel-Verordnung abrechenbar. Es gibt für die Kindergärten/Kindertagesstätten zwei Wege, die bisherige Heilmittelversorgung auch zukünftig sicherzustellen:

1. Eine nach § 124 SGB V zugelassene Heilmittel-Praxis erbringt die verordneten Heilmittel in der Einrichtung, die das Kind besucht [§ 11 Abs. 2 Satz 3ff HMRL].
2. Die Kindertagesstätte bzw. der Kindergarten schließt mit den Krankenkassen einen Vertrag nach § 124 SGB V und kann mit seinen angestellten Therapeuten die Heilmittel selbst erbringen.

Für **beide** Versorgungswege ist eine vertragsärztliche Heilmittelverordnung notwendig. Es gelten die Bestimmungen der Heilmittel-Richtlinie.

Diese Regelung gilt ausschließlich für behinderte Kinder und daher kann - je nach Schwere der Erkrankung des Kindes - ein langfristiger Heilmittelbedarf vorliegen. Ist dies der Fall, werden die Heilmittel-Verordnungen nicht auf Ihr „Praxis-Budget“ angerechnet. Die Liste der Indikationen (Übersichten bundesweite und regionale Heilmittelpraxisbesonderheiten) finden Sie unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de) „Praxis ->Verordnung->Heilmittel“.

Für Diagnosen aus Anlage 1 und 2 der Vereinbarung über Praxisbesonderheiten **nach § 84 Abs. 8 SGB V** (Praxisbesonderheiten und langfristiger Heilmittelbedarf) ist vom Versicherten kein Antrag bei der Krankenkasse erforderlich. Es genügt der Eintrag des relevanten ICD-10 Schlüssels auf der Heilmittel-Verordnung im dafür vorgesehenen Feld und die Verordnung wird automatisch berücksichtigt.

Bei Fragen steht Ihnen das Heilmittelberatungsteam der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur unter 0211 / 59 70 -81 11 gern zur Verfügung!

**Danke** im Namen der inklusiv geförderten Kinder!